

Erforderliche Lehrgänge zu Danprüfungen und Lizenzen gemäß VOD-DAB / OTC/OTB-DAB und OPL-DAB

(Stand 26.10.2020)

Bis Ende des Jahres 2022 wurden die Lehrgangsanforderungen für Danprüfungen sowie Prüfer- und Trainerlizenzen abgesenkt (siehe Tabelle), was eine gewisse Planungssicherheit geben soll. Befristet gibt es damit keine Unterscheidung mehr zwischen TE-A und TE-B. Sollte es Fragen dazu geben, bitte zuständigkeitshalber an die Bundesreferenten Lehrwesen Aikido Dr. Dirk Bender (lehrwesen@aikido-bund.de) bzw. Prüfungswesen Thomas Walter (pruefungswesen@aikido-bund.de) wenden.

Prüfung / Lizenz	Voraussetzung Aufgrund der Corona-Situation gilt bis Ende 2022 folgende Änderung/Vorgabe (in fett ergänzt)
Danprüfungen gemäß VOD-DAB	in den letzten 24 Monaten bis zum Prüfungstermin mindestens zehn Trainingseinheiten (TE) des DAB gemäß Lehrgangs-Definition besucht hat, davon mindestens fünf TE der Gruppe A. in den letzten 24 Monaten bis zum Prüfungstermin mindestens fünf Trainingseinheiten (TE) des DAB besucht hat (TE-A oder TE-B)
Lizenzwerb ATC/ATB gemäß OTC/OTB-DAB	in den letzten 24 Monaten vor Anmeldung mindestens zehn Trainingseinheiten (TE) des DAB gemäß Lehrgangsdefinition besucht hat (Gruppe A oder B) in den letzten 24 Monaten vor Anmeldung mindestens fünf Trainingseinheiten (TE) des DAB besucht hat (TE-A oder TE-B)
Lizenz-Verlängerung ATC/ATB gemäß OTC/OTB-DAB	während der Lizenzdauer (vier Jahre) mindestens acht Trainingseinheiten (TE) des DAB gemäß Lehrgangs-Definition besucht hat, davon mindestens vier TE der Gruppe A. während der Lizenzdauer (4 Jahre) mindestens sechs Trainingseinheiten (TE) des DAB besucht hat (TE-A oder TE-B)
Erwerb der Prüferlizenz gemäß OPL-DAB	innerhalb der letzten 24 Monaten vor Erwerb der Prüferlizenz mindestens zehn Trainingseinheiten (TE) des DAB gemäß Lehrgangs-Definition besucht hat, davon mindestens fünf TE der Gruppe A. in den letzten 24 Monaten vor Erwerb der Prüferlizenz mindestens fünf Trainingseinheiten (TE) des DAB besucht hat (TE-A oder TE-B)
Verlängerung der Prüferlizenz gemäß OPL-DAB	während der Lizenzdauer (vier Jahre) mindestens zwanzig Trainingseinheiten (TE) des DAB gemäß Lehrgangs-Definition besucht hat, davon mindestens zehn TE der Gruppe A. während der Lizenzdauer (4 Jahre) mindestens fünfzehn Trainingseinheiten (TE) des DAB besucht hat (TE-A oder TE-B)